

Synopse Gemeindeordnung

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p data-bbox="107 201 510 260">Einwohnergemeinde Langenbruck Organisationsreglement</p> <p data-bbox="107 360 1064 419">Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langenbruck, gestützt auf § 107, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:</p> <p data-bbox="107 488 667 520">A. Gemeindeversammlung (Versammlung)</p> <p data-bbox="107 555 327 579">Art. 1 Einberufung Die Stimmberechtigten werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und persönlich eingeladen. Die Einladung gilt als Stimmrechtsausweis.</p> <p data-bbox="107 751 945 839">Art. 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates Die Anträge des Gemeinderates werden an der Versammlung mündlich begründet.</p> <p data-bbox="107 879 1079 1166">Art. 3 Orientierung der Stimmberechtigten 1. Die Berichte des Gemeinderates sowie Voranschlag und Rechnung können von allen Stimmberechtigten 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Wer diese Unterlagen durch die Post zugestellt wünscht, hat dafür eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu bezahlen. 2. Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, grössere Berichte und Dokumentationen usw.), sind 10 Tage vor der Versammlung in einem öffentlichen Lokal zur Einsichtnahme aufzulegen.</p> <p data-bbox="107 1206 931 1294">Art. 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Waldenburger-Bezirksanzeiger bekanntgegeben.</p> <p data-bbox="107 1334 1070 1453">Art. 5 Protokollführung 1. Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll geführt. 2. Wer das Protokoll regelmäßig durch die Post zugestellt wünscht, hat dafür eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu bezahlen.</p>	<p data-bbox="1104 201 1603 260">Verwaltungs- und Organisationsreglement Einwohnergemeinde Langenbruck</p> <p data-bbox="1104 328 2029 419">Ingress Die Einwohnergemeinde (EGV) Langenbruck, gestützt auf § 107, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. August 1970 (GemG), beschliesst:</p> <p data-bbox="1104 488 1675 520">I. Einwohnergemeindeversammlung (EGV)</p> <p data-bbox="1104 555 2101 679">Art. 1 Einberufung Die Stimmberechtigten werden mindestens 10 Tage vor der EGV unter Bekanntgabe der zu behandelnde Geschäfte in einer gekürzten Form eingeladen. Die Zustellung der Einladung erfolgt in alle Haushaltungen.</p> <p data-bbox="1104 783 1238 807">Gestrichen.</p> <p data-bbox="1104 879 2101 1102">Art. 2 Orientierung der Stimmberechtigten a) Die Berichte des Gemeinderates zu den einzelnen Traktanden, sowie Voranschlag und Rechnung können von allen Stimmberechtigten 10 Tage vor der EGV auf der Homepage eingesehen und auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden b) Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, grössere Berichte und Dokumentationen usw.), können ebenfalls 10 Tage vor der EGV digital oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p> <p data-bbox="1104 1206 2065 1294">Art. 3 Bekanntmachung der EGV-Beschlüsse Die Beschlüsse der EGV werden in dem vom Gemeinderat bestimmten, amtlichen Publikationsorgan kommuniziert.</p> <p data-bbox="1104 1334 2022 1422">Art. 4 Protokollführung a) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. b) Über die Genehmigung des Protokolls wird an der nächsten EGV befunden.</p>

alt	neu
<p>3. Über die Genehmigung des Protokolls wird an der nächsten Versammlung befunden.</p> <p>B. Gemeindebehörden</p> <p>Gemeinderat</p> <p>Art. 6 Geschäftsreglement Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.</p> <p>Art. 7 Außerordentliche Stellvertretung Sind Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine außerordentliche Stellvertretung.</p> <p>Art. 8 Protokollführung Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeiter der Gemeinde, in der Regel durch den Gemeindeverwalter.</p> <p>Art. 9 Beglaubigung von Unterschriften Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin, der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin bzw. deren Stellvertreter zuständig.</p> <p>Weitere entscheidungsbefugte Behörden</p> <p>Art. 10 Aufgaben, Kompetenzen Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.</p> <p>Art. 11 Protokollführung Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Behörde.</p> <p>Beratende Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>Art. 12 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften festgelegt.</p>	<p>II. Gemeindebehörden</p> <p>Gemeinderat</p> <p>Art. 5 Geschäftsreglement Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere Einzelheiten fest.</p> <p>Art. 6 Ausserordentliche Stellvertretung Sind Gemeindepräsidium und Vizepräsidium verhindert, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erledigen, bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine Stellvertretung.</p> <p>Art. 7 Protokollführung Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Gemeinde, in der Regel durch die Leitung der Gemeindeverwaltung. In Ausnahmefällen kann ein Ratsmitglied die Vertretung übernehmen.</p> <p>Art. 8 Beglaubigung von Unterschriften Zur Beglaubigung von Unterschriften sind das Gemeindepräsidium, die Leitung der Gemeindeverwaltung bzw. die Stellvertreter zuständig.</p> <p>Weitere entscheidungsbefugte Behörden</p> <p>Art. 9 Aufgaben, Kompetenzen Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Funktionsbeschreibungen geregelt.</p> <p>Art. 10 Protokollführung Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Behörde.</p> <p>Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>Art. 11 Bestand Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in den entsprechenden Funktionsbeschreibungen festgelegt.</p>

alt	neu
<p>Art. 13 Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahl erfolgt nach der Schaffung der Ausschüsse und Kommissionen.</li> <li>2. Nach Beginn einer neuen Amtsperiode nimmt die neue Wahlbehörde die Wahlen vor.</li> <li>3. Die Amtsperiode entspricht derjenigen des Gemeinderates.</li> </ol> <p>Art. 14 Protokollführung</p> <p>Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Ausschusses oder der Kommission.</p> <p>C. Bussenverfahren</p> <p>Art. 15 Bussenausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.</li> <li>4. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.</li> </ol> <p>Art. 16 Bussenanerkennungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bussenausschuss erläßt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</li> <li>2. Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.</li> </ol> <p>Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäß § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes statt.</p> <p>Gebühren</p> <p>Art. 17 Verwaltungsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Für die folgenden Verwaltungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bauanzeigen (Kleinbauten) maximal Fr. 100.--</li> <li>b) Reklamebewilligungen maximal Fr. 300.--</li> </ol> </li> <li>6. Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die übrigen kleineren Verwaltungshandlungen.</li> </ol>	<p>Art. 12 Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer</p> <p>Die Wahl erfolgt nach der Gründung der Kommissionen und Arbeitsgruppen durch den Gemeinderat.</p> <p>Art. 13 Protokollführung</p> <p>Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe.</p> <p>III. Bussenverfahren</p> <p>Art. 14 Bussenausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.</li> <li>b) Das Gemeindepräsidium ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.</li> </ol> <p>Art. 15 Bussenanerkennungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</li> <li>b) Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.</li> </ol> <p>Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäß § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes statt.</p> <p>IV. Gebühren</p> <p>Art. 16 Verwaltungsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Für die folgenden Verwaltungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauanzeigen (Kleinbauten) maximal Fr. 100.--</li> <li>• Reklamebewilligungen maximal Fr. 300.--</li> </ul> </li> <li>b) Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen.</li> </ol>

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p>Art. 18 Weitere Gebühren und Abgaben Weitere Gebühren und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.</p> <p>D.      Verwaltungsorganisation</p> <p>Art. 19 Unterstellung 7. Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat. 8. Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindeverwalter geführt.</p> <p>E.      Inkraftsetzung</p> <p>Art. 20 Das Organisationsreglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>Einwohnergemeinde Langenbruck</p> <p>Der Präsident:   Der Verwalter:</p> <p>sig. Daniel Jenni      sig. Reto Stingelin</p> <p>Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. April 1997 Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 21.12.98 mit Verfügung Nr. 235</p>	<p>Art. 17 Weitere Gebühren und Abgaben Weitere Gebühren und Abgaben sind in den entsprechenden Gebührenverordnung geregelt.</p> <p>V.      Verwaltungsorganisation</p> <p>Art. 18 Unterstellung a) Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat. b) Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindeverwalter geführt.</p> <p>VI.     Inkraftsetzung</p> <p>Art. 19 Inkraftsetzung Das Organisationsreglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE</p> <p>Der Präsident            Der Verwalter</p> <p>Hector Herzig           Lukas Baumgartner</p> <p>Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom XXXXXXX</p> <p>Dieses Reglement hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anlässlich seiner Sitzung vom XXXXXX genehmigt.</p>